

Rechtsverordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Sulingen

Auf Grund des § 18 und des § 30 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und in Verbindung mit § 40 I Nr. 4 der NGO, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Beginn der Sperrzeit

- (1) Im Bereich der Stadt Sulingen beginnt die Sperrzeit abweichend von § 1 Abs. 1 der SperrzeitVO um 05:00 Uhr. Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Dies gilt nicht für die in § 2 der SperrzeitVO genannten Betriebe sowie für die konzessionierten Aussenbewirtschaftungsflächen und Biergärten.
- (3) Bisherige nach § 4 der SperrzeitVO getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sulingen, den 06.10.2005

gez. Jantzon
(Jantzon)
Bürgermeisterin

gez. Knoop
(Knoop)
Stellv. Stadtdirektor